

Erläuterungen zu den Wartungsverträgen

Die Wartungsverträge des ZVSHK können verwandt werden bei Vertrags(ab)schlüssen

- mit gewerblichen Auftraggebern (Unternehmern),
- mit Verbrauchern (privaten Auftraggebern), sofern die Wartungsverträge mit diesen in den eigenen Geschäftsräumen abgeschlossen werden.

Diese Wartungsverträge enthalten kein Widerrufsrecht.

Der Arbeitskreis Recht des ZVSHK hat sich dazu entschlossen, keine Wartungsverträge für Vertragsschlüsse mit Verbrauchern herauszugeben, die außerhalb der Geschäftsräume des SHK-Unternehmers oder im Fernabsatz geschlossen werden. Bei diesen Vertragsschlüssen mit Verbrauchern hat der Unternehmer die Pflicht zur Widerrufsbelehrung und Übergabe des Widerrufsformulars. Dies und die aus einem möglichen Widerruf entstehenden Folgen will der Arbeitskreis Recht den SHK-Unternehmern ersparen.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem gewerblichen Auftraggeber/Unternehmer stellt der Ort der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses kein Problem dar. Der gewerbliche Auftraggeber hat kein Widerrufsrecht.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem „Verbraucher“ können diese **Muster-Wartungsverträge** nur verwandt werden, wenn der **Vertrag „in den eigenen Geschäftsräumen geschlossen“** wird, also z. B. eine der folgenden Situationen vorliegt:

Beispiel 1:

Verbraucher kommt in den Geschäftsraum des Unternehmers. Beide besprechen den Wunsch des Verbrauchers und verhandeln über den Vertragsinhalt. Der SHK-Unternehmer schreibt ein Angebot. Im Anschluss unterschreibt der Verbraucher das Angebot im Geschäft.

Beachte auch hier: Der Verbraucher darf nicht überrumpelt werden. Dem Verbraucher muss eine genügend lange Zeit zum Überlegen, zur Prüfung des Angebots gegeben werden, bevor er unterschreibt.

Beispiel 2:

(1) Der Verbraucher/private Auftraggeber ruft von sich aus an (Erstkontakt erfolgt durch Verbraucher).

(2) Der SHK-Unternehmer sucht den Verbraucher in dessen Haus auf (z. B. Baustellenbesichtigung, Besichtigung des aktuellen Anlagenzustandes zur Ermittlung des Bedarfs, Beratungsgespräch).

(3) – Möglichkeit 1) Der SHK-Unternehmer gibt vor Ort sein Angebot schriftlich oder mündlich ab; dieses wird vom Verbraucher nicht sofort angenommen. (Dem Verbraucher ist zwingend ein Überlegungszeitraum zu geben.)

(3) – Möglichkeit 2) Nach dem Hausbesuch erstellt der SHK-Unternehmer sein schriftliches Angebot im Betrieb und stellt es dem Verbraucher anschließend zur Verfügung.

(4) Das Angebot wird vom Verbraucher später angenommen (nach einer ausreichend langen Überlegungsfrist) und persönlich, per Brief, per Telefon, per Mail oder per Fax übermittelt.

Vorsicht beim Betrieb von Online-Shops oder bei Online-Wartungsverträgen

Es sei ausdrücklich auf den „Fernabsatzvertrag“ gemäß § 312c BGB hingewiesen.

Wenn alle Vertragsschritte (Vertragsverhandlung und Vertrags(ab)schluss) ausschließlich ohne persönlichen Kontakt ablaufen, beispielsweise allein durch „Online-Medien“ per E-Mail, SMS, Telefon oder Fax, und der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt, spricht man von einem Fernabsatzvertrag mit Widerrufsrecht (z. B. im Versandhandel).

Nach unserer Wertung erfasst diese Regelung vor allem Unternehmer, die ihre Dienstleistungen oder Waren zumindest auch systematisch/planmäßig im Fernabsatz anbieten bzw. erbringen, vertreiben oder verkaufen (z. B. wenn der Abschluss eines Wartungsvertrages auf der Homepage angeboten wird, oder ein Online-Shop.)

Erläuterung zur Preisanpassung in den Formularmustern:

- 1. Wartungsvertrag für Feuerungs-, Wärmeversorgungs- oder Gasanlagen, Trinkwasser- oder Entwässerungsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen**
- 2. Vertrag über die jährliche Inspektion und bedarfsorientierte Wartung für Wärmeerzeuger, Trinkwassererwärmer und deren Anlagekomponenten**
- 3. Inspektions- und Wartungsvertrag für Metaldächer und Metallfassaden, Dachentwässerungen, allgemeine Klempnerarbeiten, Dächer mit Kunststoffbahnen**
- 4. Wartungsvertrag für Feuerstätten nach den Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks**

Die o.g. Vertragsmuster sehen eine Klausel zur einseitigen Preisanpassung vor. Hierzu verwenden Sie bitte das Formular „Preisanpassung des Wartungsvertrages“.

Alternativ kann jederzeit eine vertragliche (beiderseitige) Anpassung des Wartungspreises vereinbart werden. Diese Möglichkeit ist insofern kundenfreundlicher, als die Vereinbarung nur bei Zustimmung des Kunden gültig ist. Wollen Sie diese Variante wählen, nutzen Sie bitte die Formulare „Vereinbarung einer Preisanpassung“ und „Rückantwort des Verbrauchers/Auftraggebers“.